

Etwas Licht und viel Schatten: Eckpunkte des BMJ zu einer Reform des Kindschafts- und Abstammungsrecht

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im Januar 2024 Eckpunkte zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts vorgelegt. Die Eckpunkte zum Kindschaftsrecht haben das Ziel, Trennungsfamilien dabei unterstützen, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Dazu sollen Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern gestärkt werden. Außerdem soll der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden. Des Weiteren soll die Rechtsstellung von Kindern gestärkt und das Adoptionsrecht liberalisiert werden.

Die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts räumen der Elternautonomie einen hohen Stellenwert ein und geben den Eltern viel Freiheit, Sorge- und Umgangsrecht eigenständig rechtlich verbindlich zu regeln. Für die Trennungsfamilien, in denen das Konfliktniveau zwischen den Eltern hoch ist, stellt sich die Frage, ob diese weitreichende Elternautonomie zum Wohle des Kindes ist. Hier sieht der VAMV die Gefahr, dass diese Freiheit zu einem Recht des Stärkeren führt, insbesondere bei asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern. Nicht zuletzt gilt dies für Fälle häuslicher Gewalt, die dann in einen toten Winkel zu geraten droht. Der VAMV mahnt an, dass die weitreichenden Regelungen zu Vereinbarungen über das Sorge- und Umgangsrecht mit ihren Auswirkungen nicht die Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention konterkarieren dürfen. Nicht zuletzt dürfen auch die Interessen und der Schutz des Kindes nicht zu kurz kommen. Hier besteht die Gefahr, dass die betroffenen Kinder durch eine zu große Zahl an Sorge- und Umgangsberechtigten überfordert werden könnten.

A. Eckpunkte zum Kindschaftsrecht

1. Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

Eltern sollen in Bezug auf das Sorgerecht künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten haben.

- **Die in der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Elternschaftsvereinbarungen darüber, wer der andere rechtliche Elternteil eines Kindes sein soll, sollen auch für das gemeinsame Sorgerecht relevant sein: Sind in der Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen ohne weitere Schritte auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen.**
- **Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sollen künftig bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts die Alleinsorge eines**

Elternteils vereinbaren können. Grenze bleibt die Gefährdung des Kindeswohls, bei der das Familiengericht die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sollen die Eltern einvernehmlich die gemeinsame elterliche Sorge – ebenfalls durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamts – (wieder-)herstellen können. Auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

Bewertung: Die gesetzliche Möglichkeit für Eltern, unter Einbeziehung des Jugendamtes ohne das Familiengericht verbindliche Vereinbarungen über die Übertragung des Sorgerechts zu schließen, kann zum einen eine höhere Flexibilität und leichtere Anpassung an geänderte Lebensverhältnisse bedeuten. Zum Beispiel in dem Fall, dass beide Elternteile weit entfernt wohnen, kann es für die Eltern praktisch sein, wenn ein Elternteil allein über Gesundheitsfragen entscheiden kann und ihm dafür durch eine Vereinbarung teilweise das Sorgerecht zur Alleinsorge übertragen wird. Dies können die Eltern jedoch auch bereits jetzt mit sorgerechtiglichen Vollmachten regeln. Hier stellt sich die Frage, ob eine Übertragung des Sorgerechts überhaupt erforderlich ist. Ein besserer Weg könnte sein, die Verbindlichkeit von Sorgerechtsvollmachten zu stärken. Denn wenn Eltern sich gut einigen können, dann finden sie auch jetzt schon Wege, um sorgerechtigliche Angelegenheiten gut zu regeln. Diese Eltern könnten auch von einem größeren Gestaltungsspielraum bei der Sorgerechtsübertragung gut profitieren. Es würde in diesen Fällen aber auch eine höhere Verbindlichkeit von Sorgerechtsvollmachten ausreichen.

Für Eltern, zwischen denen das Konfliktniveau hoch ist, werden die neuen Gestaltungsspielräume nicht zu mehr Befriedung führen. Besonders problematisch sind die vorgeschlagenen Regelungen in den Fällen, in denen zwischen den Eltern ein asymmetrisches Machtverhältnis besteht. Hier muss sichergestellt werden, dass Elternteile nicht dazu gedrängt werden, ihr Sorgerecht zu übertragen oder Sorgerechtsvereinbarungen zu schließen, denen sie eigentlich nicht zustimmen. Nach Überzeugung des VAMV ist daher unabdingbare Voraussetzung für die vorgeschlagene Regelung, dass eine ergebnisoffene sowie rechtlich und wissenschaftlich fundierte Beratung sichergestellt ist. In der Beratung dürfen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien keinen Platz haben und Dynamiken häuslicher Gewalt müssen erkannt und berücksichtigt werden. Ressourcen für eine Beratung zu sorgerechtiglichen Vereinbarungen scheinen zudem bei den Jugendämtern grundsätzlich aktuell nicht vorhanden zu sein. Eine Implementierung der neuen Regelung sieht der VAMV daher sehr kritisch.

2. „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtigliche Befugnisse

Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtigliche Befugnisse für Angelegenheiten des täglichen Lebens einräumen können. Auch heute schon gibt es gem. § 1687 b BGB die Möglichkeit der Einräumung eines sogenannten kleinen Sorgerechts. Es unterliegt jedoch engen Grenzen und steht nur dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu. Im Einzelnen soll das kleine Sorgerecht wie folgt geregelt werden:

- **Sorgerechtliche Befugnisse sollen von den Sorgeberechtigten bis zu zwei weiteren Personen durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden können; diese müssen nicht mit einem sorgeberechtigten Elternteil verheiratet sein. Die Eltern können die Person, der die sorgerechtlichen Befugnisse eingeräumt werden sollen, frei auswählen.**
- **Gegenstand der eingeräumten Befugnisse sollen – ähnlich wie beim derzeit geltenden „kleinen Sorgerecht“ – in der Regel nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens sein.**
- **Die Vereinbarung soll auch vor der Empfängnis abgeschlossen werden können.**
- **Die Mitentscheidungsbefugnis ist im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern auszuüben. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt, soll es bei der Durchführung nur auf das Einvernehmen des Elternteils ankommen, in dessen Betreuungszeit die zu entscheidende Angelegenheit fällt.**
- **Die Sorgeberechtigten selbst werden weiterhin Entscheidungen zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes treffen können, ohne den Dritten, dem die sorgerechtlichen Befugnisse lediglich übertragen sind, mit einzubeziehen.**
- **Die Vereinbarung soll durch die Sorgeberechtigten oder den Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse jederzeit durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können.**
- **Gemeinsam Sorgeberechtigte sollen über die Auflösung der Vereinbarung gemeinsam entscheiden müssen.**

Bewertung: Die gesetzliche Möglichkeit, dass Sorgeberechtigte bspw. ihren jeweils neuen Partner*innen sorgerechtliche Befugnisse bei der Mitentscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens einräumen können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelung entspricht den geänderten Lebensrealitäten von Familien. Nach einer Trennung gehen viele Eltern neue Lebenspartnerschaften ein ohne (erneut) zu heiraten. Dass diesen neuen Partner*innen eine Mitentscheidungsbefugnis bei Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes eingeräumt werden kann, führt für Patchworkfamilien zu erheblichen Erleichterungen des Alltags. Damit kann die neue Partner*in das Kind von der Kita abholen, ohne hierfür eine ausdrückliche Bevollmächtigung zu haben. Auch die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse für Regenbogenfamilien werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch muss sich die Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse auf Angelegenheiten des täglichen Lebens beschränken. Nach den Eckpunkten sollen in der Regel nur die Befugnisse für Angelegenheiten des täglichen Lebens übertragen werden. Das heißt, es kann Ausnahmen geben, in denen auch Entscheidungsbefugnisse über erhebliche Angelegenheiten eingeräumt werden können. Dies lehnt der VAMV ab. Erhebliche Angelegenheiten des Kindes sind von den sorgeberechtigten Eltern ausnahmslos selbst zu entscheiden. Der VAMV gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch Konfliktpotential enthalten. Zum einen muss deutlicher herausgestellt werden, dass es sich um eine Mitentscheidungsbefugnis handelt und die Partner*in nicht befugt ist, Angelegenheiten des täglichen Lebens allein ohne den sorgeberechtigten Elternteil zu entscheiden. Wichtig wird in diesem Zusammenhang zudem sein, die Angelegenheiten des täglichen Lebens gegenüber anderen sorgerechtlichen Angelegenheiten klar abgrenzen zu können. Auch mit diesen Klarstellungen bergen die vorgeschlagenen Regelungen die Gefahr, dass es zwischen vier sorgeberechtigten Personen für die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu mehr Konflikten kommt, inklusive der Unstimmigkeiten, die bei der Übertragung der Befugnisse

und des Widerrufs dieser Übertragung entstehen können. Der VAMV sieht daher die Notwendigkeit eines guten Beratungsangebotes für die Eltern zur Übertragung sorgerechtlcher Befugnisse durch entsprechende Fachberatungsstellen.

3. Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

Eltern sollen künftig Vereinbarungen darüber, wie sie die Betreuung ihres Kindes untereinander zeitlich aufteilen möchten, mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können. Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Vereinbarung durch den einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ermöglicht werden. Um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen, sollen sich die Eltern zuvor vom Jugendamt beraten lassen müssen.

Bewertung: Eine sofortige Vollstreckbarkeit von zwischen den Eltern nach einer Beratung durch das Jugendamt geschlossenen Umgangsvereinbarung lehnt der VAMV ab. Es wäre zwar gut, wenn Eltern sich ohne gerichtliches Verfahren auf eine Umgangsvereinbarung verständigen können, die rechtlich verbindlich ist. Aber völlig offen ist, wie Elternteile vor der Vollstreckung von Umgangsvereinbarungen geschützt werden, die sie voreilig geschlossen haben oder zu denen sie eventuell überredet wurden. Denn wenn Vereinbarungen über das Umgangsrecht sofort vollstreckbar sind, können mit einem solchen Vollstreckungstitel sofort Vollstreckungsmaßnahmen beim Familiengericht beantragt und durchgesetzt werden. Eine inhaltliche Prüfung der Umgangsregelung findet dann durch das Gericht grundsätzlich nicht mehr statt. Diese kann in der Folge nur in einem Abänderungsverfahren nach § 1696 Abs. 1 BGB erfolgen. Voraussetzung ist hier jedoch das Vorliegen neuer Tatsachen. Das heißt, bei unveränderten Verhältnissen ist eine gerichtliche Abänderung der getroffenen Vereinbarung nicht möglich. Hier besteht eine eklatante Lücke. Elternteile, die einer Umgangsvereinbarung voreilig zugestimmt haben, haben in der Konsequenz keine Möglichkeit, die für vollstreckbar erklärte Einigung inhaltlich gerichtlich überprüfen zu lassen.

Es ist denkbar, dass Eltern im Termin beim Jugendamt einer Umgangsvereinbarung zustimmen und ihnen erst nach dem Termin oder in den nächsten Tagen klar wird, dass die getroffene Vereinbarung für sie bzw. das Kind nicht funktionieren kann. Auch kann es sein, dass bei asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern ein Elternteil sich dem auf ihn ausgeübten Druck beugt und in eine Umgangsvereinbarung einwilligt, der er innerlich gar nicht zustimmt. Ist die geschlossene Vereinbarung sofort vollstreckbar, so kann er diese dann inhaltlich nicht mehr durch ein Gericht kontrollieren lassen. Mithilfe des Jugendamts geschlossene Umgangsvereinbarungen dürfen aus diesen Gründen nicht sofort vollstreckbar sein. Hier muss es die Möglichkeit geben, eine geschlossene Vereinbarung auch inhaltlich gerichtlich überprüfen zu lassen, bevor aus dieser vollstreckt werden kann.

Besonders problematisch ist die vorgeschlagene sofortige Vollstreckbarkeit einer Umgangsvereinbarung im Zusammenspiel mit der in den Eckpunkten ebenfalls enthaltene Regelung, das Wechselmodell in den Mittelpunkt der Trennungsberatung zu stellen. Hier drohen Eltern zu einem Betreuungsmodell hin beraten zu werden, ohne dass später eine inhaltliche gerichtliche Überprüfung möglich ist. Eine bessere Vollstreckbarkeit löst auch nicht Probleme aus der Praxis, wenn etwa aus Gründen, die beim Umgangsberechtigten liegen, der Umgang (kurzfristig) nicht stattfinden kann. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass eine bessere Vollstreckbarkeit von Umgangsvereinbarungen nicht dazu führt, dass Eltern mit Blick auf den

Umgang bestehende Unstimmigkeiten klären. Eine bessere Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen führt nicht zu einer Befriedung zwischen den Eltern. Im Gegenteil führt sie dazu, dass die Eskalationsspirale weiter ansteigen kann.

4. Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten

Auch mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- **Die sorgeberechtigten Eltern sollen die Person der Dritten frei wählen können.**
- **Die Vereinbarung soll auch vor Zeugung des Kindes geschlossen werden können, zum Beispiel als weitere Vereinbarung neben der von der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Vereinbarung zur rechtlichen Elternschaft.**
- **Die Vereinbarung soll der Schriftform bedürfen; sie soll nicht vollstreckbar sein.**
- **Diese Vereinbarungen sollen jederzeit von den sorgeberechtigten Eltern oder den Dritten aufgelöst werden können.**
- **Bei der Entscheidung über ein gesetzliches Umgangsrecht einer sozialen Bezugsperson oder eines leiblichen Elternteils soll das Familiengericht den in der Vergangenheit ausgeübten Kontakt zum Kind, der aufgrund einer inzwischen aufgelösten Umgangsvereinbarung ausgeübt wurde, berücksichtigen müssen: Es soll eine gesetzliche Vermutung geben, dass ein in der Vergangenheit auf Grund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient.**

Bewertung: Die sich für Regenbogenfamilien aus der vorgeschlagenen Regelung ergebenden Möglichkeiten zur Umgangsregelung werden begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Kind nicht durch eine Vielzahl von Umgangsberechtigten überfordert wird. Das Wohl des Kindes muss hier im Vordergrund stehen und nicht die Stärkung von Rechten Dritter wie leiblicher nichtrechtlicher Eltern.

5. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang

Personen, die gesetzlich zum Umgang berechtigt sind, sollen künftig auf ihr Umgangsrecht unabänderlich verzichten können. Hierfür besteht insbesondere bei privaten Samenspenden und ggf. bei der Einwilligung in die Adoption ein Bedürfnis.

- **Aufgrund der umfassenden Rechtswirkung soll der Verzicht auf das Umgangsrecht beurkunden werden müssen.**
- **Das in den Eckpunkten neu vorgesehene Recht des Kindes auf Umgang mit seinem genetischen Elternteil soll durch einen Verzicht unberührt bleiben.**

Bewertung: Mit Blick auf Regenbogenfamilien begrüßt der VAMV diese gesetzliche Möglichkeit, auf das Umgangsrecht zu verzichten.

6. Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz

Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem er eine einseitige, beurkundete Erklärung abgibt. Wenn die Mutter widerspricht, soll sie das alleinige Sorgerecht behalten. Dann hat der Vater die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge gerichtlich zu beantragen nach § 1626a Abs. 3 S. 1 BGB. Diese Regelungen sollen nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.

Bewertung: Durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung treffen bereits über 92 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen¹. Nicht miteinander verheiratete Eltern geben in der Regel beim Jugendamt gemeinsam die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung ab. Diese Zahl steigt kontinuierlich². Ist das nicht der Fall, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit hier gute Gründe dagegen wie Gewalt, Sucht oder eine hochstrittige Trennung. Eine einseitige Sorgeerklärung ist hier nicht der richtige Weg. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge vielmehr weiterhin gemeinsam treffen, damit sie diese auch im Sinne des Kindes zusammen ausüben können.

Seit 2013 wird auf Antrag eines sorgewilligen Vaters gerichtlich überprüft, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Ist dies nicht der Fall, erhält der Vater die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen der Mutter. Erst 2018 wurde das Gesetz evaluiert und kein Handlungsbedarf festgestellt. Aus all dem ergibt sich: ein Handlungsbedarf für eine weitere Automatisierung der Sorge besteht nicht!

Zudem ist der gemeinsame Wohnsitz kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame Sorge. Dass Eltern zusammenwohnen, bedeutet aufgrund der angespannten Lage am

¹ Destatis: Lebendgeborene nach der Geburtenfolge in der bestehenden Ehe 2022: Lebendgeborene (Eltern miteinander verheiratet) : 490 961 bei 738819 Lebendgeborenen insgesamt, Stand: 21. Juli 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburtenfolge-lebendgeborene.html>, sowie eigene Berechnung für das Jahr 2022 auf der Grundlage von Destatis: Statistiken Sorgeerklärungen: Bundesländer, Jahre (von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen 2022: 189 142) und in Weiterentwicklung der Berechnungsmethode von Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20. Danach wurde die Anzahl der nichtehelich geborenen Kinder ins Verhältnis zu den registrierten Sorgeerklärungen gesetzt. Nach Schumann dürfte die große Mehrzahl der Sorgeerklärungen zeitnah zur Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Abgabe von Sorgeerklärungen bis zur Volljährigkeit des Kindes möglich ist (Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20). Es ergibt sich folgende Berechnung: 1. Rechenschritt: 490 961 (in Ehe geborene Kinder) + 189142 (gemeinsame Sorgeerklärungen) = 680 103; 2. Rechenschritt: $680\,103 \times 100 \div 738819$ (Lebendgeborene insgesamt) = 92,05; Ergebnis: 2022 wurden 92,05 Prozent aller lebendgeborenen Kinder in eine Ehe geboren oder die Eltern gaben zeitnah zur Geburt eine gemeinsame Sorgeerklärung ab. Nicht berücksichtigt in dieser Rechnung sind diejenigen Kinder, deren Eltern zeitnah nach der Geburt heirateten und die gemeinsame Sorge dann durch die Heirat begründet wird. Es wird davon ausgegangen, dass 20 Prozent der Eltern erst nach Geburt des Kindes heirateten (siehe Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20). Gleichzeitig kann hier eine Schnittmenge bestehen, wenn Eltern erst die gemeinsame Sorge erklären und dann heirateten. Die tatsächliche Anzahl der Eltern, die zeitnah zur Geburt die Sorge für ihr Kind durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärungen gemeinsam etablieren, dürfte jedoch noch höher sein als 92,05 Prozent.

² 2004 begründeten 45 Prozent der Eltern aller in diesem Jahr nichtehelich geborenen Kinder durch Erklärung die gemeinsame Sorge, 2016 hingegen schon 68,26 Prozent (vgl. Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20, eigene Nachberechnung für 2016 laut absoluter Zahlen nach Fußnote 68). 2022 waren es nach eigenen Berechnungen 76,31 Prozent. (1. Rechenschritt: Außerhalb der Ehe Lebendgeborene 2022: $738\,819 - 490\,961 = 247\,858$; 2. Rechenschritt: $189\,142$ (Sorgeerklärungen 2022) $\times 100 \div 247\,858 = 76,31$ Prozent).

Wohnungsmarkt nicht, dass sie tatsächlich auch noch ein Paar sind und ihr Leben gemeinsam gestalten. Trennt sich ein Paar, ist es vielen zunächst nicht möglich, eine eigene Wohnung zu finden. Zudem sagt eine Meldeadresse nichts über den Beziehungsstatus aus. Auch bei asymmetrischen Machtverhältnissen wie im Falle häuslicher Gewalt ist die Anknüpfung an den Wohnsitz für eine gemeinsame Sorge nicht angemessen. Hier würde mit der neuen Regelung durch die einseitige Erklärung des Vaters verhindert, dass das Jugendamt beide Eltern bei Erklärung der gemeinsamen Sorge in einem persönlichen Termin über die Rechtsfolgen aufklärt, so wie es aktuell passiert. Ein Widerspruch der Mutter wäre bei asymmetrischen Machtverhältnissen in der Regel nicht zu erwarten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass gerade in solchen Fällen Schwangerschaft, Geburt des Kindes und das Wochenbett Zeiträume sind, in denen die Mutter besonders verletzlich ist und die Eskalation häuslicher Gewalt besonders wahrscheinlich.

7. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Die einzelnen Regelungen lauten wie folgt:

- **Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im Wechselmodell anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft. Eine solche Anordnung soll sowohl eine hälftige Teilung der Betreuungszeit der Eltern (sogenanntes symmetrisches Wechselmodell) als auch einen erheblichen Anteil des weniger betreuenden Elternteils an der gesamten Betreuungszeit (sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) zum Gegenstand haben können. Damit soll das Wechselmodell erstmalig im Gesetz geregelt werden. Das Kindeswohl soll zentraler Maßstab für die Anordnung des Betreuungsmodells bleiben.**

Bewertung: Eine solche gesetzliche Regelung lehnt der VAMV ab. Das Wechselmodell dient in konflikthaften Trennungssituationen nicht dem Wohl des Kindes. Es stürzt Kinder dann in nicht aufzulösende Loyalitätskonflikte. Dies hat auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesfamilienministeriums in seinem Gutachten aus 2021 festgestellt³. Danach sind Kinder im Wechselmodell vermehrten Belastungen ausgesetzt, wenn ihre Eltern in Konflikte verstrickt sind und entsprechend nur schwer miteinander kooperieren können. Auch nach der FAMOD-Studie erweist sich ein (symmetrisches) Wechselmodellarrangement in hochkonflikthaften Familienbeziehungen als schädlich für das Kind⁴. Das Wechselmodell kann damit dem Kindeswohl nicht dienen, wenn es von einem seiner Elternteile abgelehnt wird und ein grundsätzlicher Konflikt über das Betreuungsmodell zwischen den Eltern besteht. Es ist unverständlich, warum gerade die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells im Gesetz hervorgehoben werden soll, das von allen Umgangsmodellen das Voraussetzungsvollste ist und bei Konflikten zwischen den Eltern am wenigsten dem Kindeswohl dient.

Auch stellt sich die Frage, warum die Anordnung des Wechselmodells als einziges Betreuungsmodell in Titel 5 (Elterliche Sorge) des Buches 4 (Familienrecht) des BGB, der die gesetzlichen Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht enthält, ausdrücklich genannt werden soll. Wohlweislich wird bislang in diesem Abschnitt kein Betreuungsmodell ausdrücklich

³ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 67

⁴ Steinbach/ Augustijn/ Helms/ Schneider: „Familienmodelle in Deutschland“ in FamRZ 2021, S. 729-740

genannt. Dies korrespondiert mit der Möglichkeit der Eltern, sich frei für ein Modell zu entscheiden. Lediglich im Titel 3 (Unterhaltspflicht) sollen die Betreuungsmodelle im Zuge der Unterhaltsrechtsreform benannt werden. Dies ist auch zu befürworten, da es für alle Betreuungsmodelle klare unterhaltsrechtliche Folgen geben muss. Dass das Kindschaftsrecht dahingehend modernisiert werden soll, dass die gesetzlichen Regelungen für alle Umgangsmodelle passend sind, ist richtig. Aber die ausdrückliche gesetzliche Verankerung eines speziellen Umgangsmodells sollte es auch künftig nicht geben. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesfamilienministeriums hat sich in seinem Gutachten aus 2021 gegen eine gesetzliche Verankerung einer allgemeinen Priorisierung der geteilten Betreuung ausgesprochen, da eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls den Interessen des Kindes in einer Trennungsfamilie am ehesten gerecht würde⁵. Folgerichtig sollte daher im Titel 5 des BGB, der die gesetzlichen Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht enthält, auch nicht ein Betreuungsmodell ausdrücklich genannt und dessen gerichtliche Anordnung besonders gestärkt werden. Dies würde ein Leitmodell durch die Hintertür bedeuten, statt die bestehende Vielfalt von Betreuungsmodellen weiterzuführen und der in den Eckpunkten besonders betonten Elternautonomie widersprechen. Vor allem aber ist es nicht im Sinne des Kindes.

- **Das Wechselmodell (sowohl als hälftige Teilung der Betreuung als auch als erheblicher Anteil an der gesamten Betreuung, aber unterhalb von 50 Prozent) soll auch Gegenstand der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sein: Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können.**

Bewertung: Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Das Wechselmodell ins Zentrum der Trennungsberatung zu stellen, bedeutet im Ergebnis ein Leitmodell durch die Hintertür. Denn faktisch führt es zu einer Rechtfertigungspflicht von Trennungseltern für eine Entscheidung gegen das Wechselmodell. Dies bedeutet eine eklatante Einschränkung der Elternautonomie und widerspricht, wie bereits dargelegt, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Nach der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien“ ist die Wahl des Betreuungsarrangements zudem nicht der wesentliche Faktor für das kindliche Wohlergehen, sondern nur einer von vielen⁶. Maßgeblich sind vielmehr positive Familienbeziehungen und ein regelmäßiger Kontakt zum anderen Elternteil – unabhängig vom jeweiligen Betreuungsarrangement⁷. Ein wichtiger Faktor für die Wahl des Betreuungsmodells ist ferner der Gesichtspunkt der Kontinuität: welches Betreuungsmodell das richtige für die jeweilige Familie ist, hängt auch von der Arbeitsteilung in der Familie vor der Trennung sowie von den bestehenden Bindungen des Kindes ab. Eltern müssen durch die Beratung in die Lage versetzt werden, die für sie und ihr Kind individuell am besten passende Umgangsregelung zu finden. Hierzu ist eine ergebnisoffene und wissenschaftlich fundierte Beratung, die kein Betreuungsmodell in den Mittelpunkt stellt, eine unerlässliche Voraussetzung. Ein bestimmtes Betreuungsmodell in den Mittelpunkt zu stellen, konterkariert dieses Ziel.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass sowohl das symmetrische als nach den Reformvorhaben des BMJ auch das asymmetrische Wechselmodell weitreichende unterhaltsrechtliche Folgen haben mit dem Ergebnis, dass Unterhaltszahlungen entweder kaum fließen (symmetrisches Wechselmodell) oder sich erheblich reduzieren (asymmetrisches Wechselmodell).

⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 85

⁶ Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, S. 164

⁷ Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, S. 161

Dies bedeutet für Elternteile, die vor der Trennung den wesentlichen Anteil der Care Arbeit übernommen haben, dass die Entscheidung für ein Wechselmodell existenzielle finanzielle Folgen haben kann. Hier kann nicht einfach hin zu einem Wechselmodell beraten werden ohne sicherzustellen, dass das Kind auch bei Praktizierung dieses Modells in beiden Elternhaushalten materiell gut versorgt ist. Aktuell ist jedoch die Beratung des Jugendamtes nicht darauf ausgerichtet, auch die unterhaltsrechtlichen Folgen mit in den Blick zu nehmen. Bei einer Implementierung der vorgeschlagenen Neuregelung ohne Berücksichtigung der unterhaltsrechtlichen Folgen wäre eine weitere Erhöhung der Armutsgefährdung des Kindes in einem seiner Elternhaushalte vorprogrammiert.

- **Alleinentscheidungsbefugnis: In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein.**

Bewertung: Die vorgeschlagene Regelung zur Befugnis, in der jeweiligen Betreuungszeit allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden, könnte zu weniger Auseinandersetzungen der Eltern führen. Dafür muss für Trennungseltern jedoch klar erkennbar und abgegrenzt sein, worüber sie allein entscheiden können oder nicht. Sonst drohen hier Konflikte. Zudem könnte problematisch sein, dass die Regelung für alle Betreuungsmodelle gelten soll. Wenn ein Elternteil nur sehr geringe Betreuungsanteile hat und der hauptbetreuende Elternteil praktisch das gesamte Leben des Kindes organisiert, erscheint die Entscheidungsbefugnis des anderen Elternteils für Hobbies und andere weitreichende Entscheidungen nicht praktikabel. Denn die Organisation und Umsetzung wird weiterhin beim hauptbetreuenden Elternteil bleiben. Zwar gibt es die Einschränkung, dass es keine Ausstrahlung auf die Betreuungszeit des anderen Elternteils geben darf. Aber das ist nicht immer eindeutig, etwa wenn ein Kind für montags zum Fußball angemeldet ist, aber nach einiger Zeit auch bei Turnieren am Wochenende mitmachen soll. Eine Lösung könnte sein, dass die Regelung erst ab erweitertem Umgang greift.

Offen bleibt, ob die Neuregelung zu einer angemessenen Lösung der Konflikte über Angelegenheiten des täglichen Lebens führt. Können die Eltern sich nicht auf eine gemeinsame Wochenplanung verständigen, muss das Kind unter Umständen divergierende Vorstellungen ausbaden: montags Ballett und dienstags Flöten bei Mama, donnerstags Fußball und freitags Klavier bei Papa. Unerlässlich ist daher, dass die Bedürfnisse des Kindes bei den alleinigen Entscheidungen der Eltern nicht aus dem Blick geraten. Auch in ihrem Zusammenspiel müssen die alleinigen Entscheidungen dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies muss ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

- **Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen. Derzeit ist dies nur möglich, wenn ein Elternteil erheblich gegen die Pflicht zum Wohlverhalten gegenüber dem anderen Elternteil verstößt.**

Bewertung: Eine solche Regelung lehnt der VAMV ab. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist ein erheblicher Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts. Nicht ohne Grund kann diese nach § 1684 Abs. 3 S.3 BGB erst angeordnet wer-

den, wenn die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird. Dann hat die Umgangspfleger*in das Recht, sich das Kind herausgeben zu lassen und den Aufenthalt für die Dauer des Umgangs zu bestimmen. Eine quasi prophylaktische Einschränkung des Sorgerechts ohne konkreten Anlass schießt übers Ziel hinaus, selbst wenn die Eltern zugestimmt haben. Die Umgangspflegschaft ist auch nicht das geeignete Instrument, um Umgangskonflikte zu schlichten. Umgangspfleger*innen sind im Allgemeinen nicht dazu qualifiziert, zwischen Eltern zu vermitteln. Für die Übernahme einer Umgangspflegschaft gibt es keine Qualifikationsvoraussetzungen. In der Regel haben Umgangspfleger*innen keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Fortbildungen zur Umgangspfle-ger*in können in weniger als 15 Stunden absolviert werden. Es gibt kein vorgeschriebenes Curriculum. Die Ausbildungen sind nicht zertifiziert. Es gibt Ausbildungsangebote, in denen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt werden⁸, welche Probleme beim Umgang durch eine einseitige Schuldzuweisung an einen Elternteil erklären. Dies kann in hochkonflikthaften Fällen verheerende Folgen haben, oder dann wenn häusliche Gewalt mit Hochstrittigkeit verwechselt wird. Auch ist fraglich, ob überhaupt genug geeignete Fachkräfte als Umgangspfleger*innen gewonnen werden könnten. Zudem ist zu bedenken, dass bei drohendem Hochkonflikt die Einbeziehung eines weiteren Helfers (beteiligt sind in der Regel ja schon das Jugendamt, Anwälte*innen, Verfahrensbeistandschaft, eine Richter*in und ggf. eine Gutachter*in) oft eher weiter eskalierend wirkt. Auch ist die Umgangspflegschaft ein weiterer Schritt hin zu einer Durchsetzung der Herausgabe des Kindes mit Vollstreckungsmitteln wie unmittelbarem Zwang. Sie führt daher in die falsche Richtung weg von einer Deeskalation des Konflikts. Zur Vermeidung von Hochkonflikthaftigkeit ist eine Umgangspflegschaft im Ergebnis nicht das richtige Instrument.

- **Bei einer Umgangsregelung soll das Gericht für die notwendigen Kosten der Ausübung des Umgangsrechts Regelungen vorsehen können, wonach der andere Elternteil die Kosten ganz oder zum Teil trägt, wenn die Billigkeit dies erfordert.**

Bewertung: Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Sie ist unklar und kann so nur Konflikte schüren. Unklar ist, welche Arten von Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts gemeint sind. Auch ist unklar, wann eine Kostentragung durch den anderen Elternteil der Billigkeit entspricht und wann die Kosten ganz oder zum Teil getragen werden müssen. Das BVerfG hat entschieden, dass der hauptbetreuende Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen des Kindes zur Ausübung des Umgangsrechtes erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verpflichtet werden kann, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechtes entgegenzutreten⁹. Aus der in § 1684 Abs. 2 BGB normierten Verpflichtung alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, kann im Einzelfall eine aktive Mitwirkungspflicht bei der Ausübung des Umgangsrechtes abgeleitet werden, wenn dieser sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist¹⁰. Diesem Grundgedanken folgend haben die Instanzgerichte in den letzten Jahren verschiedentlich den hauptbetreuenden Elternteil zu eigenen Beiträgen an der Durchführung des Umgangs herangezogen¹¹. Eine direkte Beteiligung dieses Elternteils an

⁸ <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html>

⁹ BVerfG, 05.02.2002 - 1 BvR 2029/00

¹⁰ OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09

¹¹ KG Berlin, Beschluss vom 28.10.2005 - 13 UF 119/05; OLG Schleswig Beschluss vom 03.02.2006 - 13 UF 135/05; OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09;

Umgangskosten nimmt die Rechtsprechung nur in vereinzelt Ausnahmefällen an¹². Aus Sicht des VAMV ist es unverständlich, warum ein solcher Sonderfall im Gesetz normiert werden soll. Die Entscheidung sollte in diesen Einzelfällen der Rechtsprechung überlassen werden. Denn grundsätzlich hat der Umgangsberechtigte die Umgangskosten selbst zu tragen, wenn er über ausreichende Mittel verfügt¹³. Diese sind zunächst über das Kindergeld zu decken¹⁴. Höhere Umgangskosten können im Rahmen der Unterhaltsbemessung einkommensmindernd oder durch Erhöhung des Selbstbehalts berücksichtigt werden¹⁵. Das kann für Alleinerziehende bedeuten, dass der Kindesunterhalt sinkt und sie mehr Naturalunterhalt leisten müssen. Die vorgeschlagene Regelung ist darüber hinaus so schwammig, dass sie wie eine Generalklausel wirkt. Damit die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Alleinerziehenden-Haushalten zusätzlich noch Umgangskosten aufzubürden, lehnt der VAMV ab. Ferner ergeben sich mit der beabsichtigten Regelung Probleme bei der Geltendmachung von Umgangskosten im SGB II die derzeit etwa für Fahrtkosten vom Jobcenter übernommen werden können. Diese könnte der umgangsberechtigte Elternteil nicht mehr geltend machen, wenn ein Anspruch gegen den betreuenden Elternteil auf Übernahme der Umgangskosten bestehen würde. De facto müsste damit der betreuende Elternteil die Finanzierung der Umgangskosten für den Staat übernehmen.

8. Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besser wahrnehmen können.

Bewertung: Für eine Umsetzung der Istanbul-Konvention ist Voraussetzung, dass der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zur Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen gemacht wird. Umfasst davon ist geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Unter häusliche Gewalt fallen dabei alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt.

- **Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermittelt und eine Risikoanalyse vornimmt.**

Bewertung: Der VAMV begrüßt diese Klarstellung, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellt. Umso wichtiger ist es, dass auch eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen zu häuslicher Gewalt im Gesetz verankert wird. Denn ohne ein fundiertes Wissen über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken und ihrer Auswirkungen ist eine umfassende und systematische Ermittlung sowie eine Risikoanalyse nicht möglich. Der Koalitionsvertrag sieht zumindest einen gesetzlichen Fortbildungsanspruch vor. Die Eckpunkte haben hier eine eklatante Leerstelle. Ferner müssen in der Jurist*innenausbildung Fähigkeiten zur Amtsermittlung ausreichend vermittelt werden. Bereits jetzt muss das Gericht im Rahmen der ihm gem. § 26 FamFG obliegenden Amtsermittlung

¹² OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09; OLG Schleswig, Beschluss vom 03.02.2006 - 13 UF 135/05

¹³ Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, 10. Auflage, § 1, Rdnr. 1085

¹⁴ Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“ 10. Auflage, § 1, Rdnr. 1085

¹⁵ Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, 10. Auflage, § 2, Rdnr.271

den Sachverhalt klären und zugleich prüfen, welche Belege es für die Schilderungen der einzelnen Beteiligten, aber auch für die möglichen dem Kind und dem gewaltbetroffenen Elternteil drohenden Gefahren gibt (§§ 29,30 FamFG)¹⁶.Zweifelhaft ist jedoch, ob die Familiengerichte in der Praxis dieser Amtsermittlungspflicht ausreichend nachkommen.

- **Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen.**

Bewertung: Der VAMV begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Eine solche Regelung trägt dazu bei, dass gewaltbetroffene Elternteile sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind regeln können, ohne sich der Gefahr eines Kontakts mit dem gewaltausübenden Elternteil auszusetzen.

- **Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention.**

Bewertung: Der VAMV begrüßt diese Regelung, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellt. In Artikel 31 der Istanbul-Konvention ist ausdrücklich verankert, dass die Ausübung von Umgangsrechten nicht die Rechte und die Sicherheit gewaltbetroffener Elternteile gefährden darf.

- **Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils auch eine Umgangspflegschaft anordnen können.**

Bewertung: Diese Regelung lehnt der VAMV ab. Eine Umgangspflegschaft bedeutet die Einschränkung des Sorgerechts des gewaltbetroffenen Elternteils. Es ist fraglich, warum zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils dessen Sorgerecht eingeschränkt werden soll. Insofern erschließt sich hier der Sinn der vorgeschlagenen Regelung nicht. Eine Umgangspflegschaft ist in Fällen häuslicher Gewalt auch nicht das geeignete Mittel, um die Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes abzuwenden. Mit einer Umgangspflegschaft werden in keiner Weise die Belange des Kindes aufgefangen, das aufgrund von miterlebter Gewalt oder Befürchtungen des gewaltbetroffenen Elternteils oft mit eigenen großen Ängsten und Unsicherheiten von der Umgangspfleger*in zum gewaltausübenden Elternteil für den Umgang begleitet wird. Wie bereits oben dargelegt, gibt es für die Übernahme einer Umgangspflegschaft keine Qualifikationsvoraussetzungen. In der Regel haben Umgangspfleger*innen keinen in Fällen häuslicher Gewalt besonders notwendigen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Sie können also Unsicherheiten oder Ängste des Kindes in keiner Weise auffangen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur vom BMJ vorgeschlagenen Umgangspflegschaft bei Hochstrittigkeit verwiesen werden.

Allerdings kommt in Fällen häuslicher Gewalt hinzu, dass die Anordnung einer Umgangspflegschaft gegen Art. 48 der Istanbul-Konvention verstößt, der verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, in diesen Fällen verbietet. Besonders hervorgehoben werden soll auch noch einmal, dass Fortbildungsangebote zur

¹⁶ Sabine Heinke, Wiebke Wildvang, Thomas Meysen in: „Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt- Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht “ (Hrsg. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies), S. 125

Umgangspfleger*in, die pseudowissenschaftlichen Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermitteln, in Fällen häuslicher Gewalt eine besonders fatale Wirkung entfalten, die dazu führt, dass die Gewalt unentdeckt bleibt. Dies hat auch GREVIO, das Expertengremium des Europarats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, in seinem Deutschlandbericht festgestellt. Nach GREVIO scheinen pseudowissenschaftliche Entfremdungstheorien in Deutschland weit verbreitet zu sein¹⁷. GREVIO unterstreicht das hohe Risiko, dass diese Konzepte dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder unentdeckt zu lassen und/oder anzufechten, da sie den geschlechtsspezifischen Charakter häuslicher Gewalt und wesentliche Aspekte des Kindeswohls ignorieren¹⁸.

Das Familiengericht soll weiterhin anhand der Umstände des konkreten Falls prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).

Bewertung: Für einen umfassenden Gewaltschutz vermisst der VAMV eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass der Umgang mit einem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl in der Regel nicht dient. Denn aufgrund der geltenden Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 S.1 BGB dahingehend, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl dient, findet in der Regel eben keine offene Prüfung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit einem gewaltausübenden Elternteil statt. Aus diesem Grund ist es wichtig, der Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB eine Vermutung dahingehend an die Seite zu stellen, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl in der Regel nicht dient¹⁹. Eine solche Regelvermutung muss auch den Schutz vor miterlebter Gewalt umfassen. Im nicht veröffentlichten Referentenentwurf des BMJV aus 2020 war immerhin die gesetzliche Klarstellung enthalten, dass der Grundsatz der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht für den gewaltausübenden Elternteil gilt, soweit die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat. Insofern ist unverständlich, warum eine solche Klarstellung in den Eckpunkten vollständig fehlt.

Zudem muss neben dem materiellen Recht auch das Verfahrensrecht für einen umfassenden Gewaltschutz geändert werden. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass es in Fällen häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren kein Hinwirken auf Einvernehmen geben darf. Daneben plädiert der VAMV in Fällen häuslicher Gewalt für die Möglichkeit der Begründung einer alternativen Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk, in dem die Taten begangen wurden, zu schaffen, nach dem Vorbild der Zuständigkeiten in Gewaltschutzsachen (§211 Nr. 1 FamFG).

Für eine vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention und einen umfassenden Schutz gewaltbetroffener Kinder und ihrer Elternteile ist unerlässlich, dass alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen umfassend sensibilisiert werden für die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer weitreichenden Konsequenzen für die Gesundheit gewaltbetroffener Elternteile und nicht zuletzt für ihre Auswirkungen auf Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder miterleben. Eine ausreichende Sensibilisierung ist

¹⁷ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76

¹⁸ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76

¹⁹ Dr. Thomas Meysen und Dr. Gesa Schirrmacher: „Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohldienlichen, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht“, Fam RZ 2021, S. 1931

bisher nicht gewährleistet. Das hat auch GREVIO festgestellt²⁰. Zur Sicherstellung der Anforderungen aus der Istanbul Konvention ist für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen daher die ausdrückliche gesetzliche Absicherung von verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen notwendig²¹. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass es Hinweise darauf gibt, dass Lobbyorganisationen für Väterrechte mit antifeministischer Agenda gezielt Fortbildungen für Richter*innen, Mitarbeitende der Jugendhilfe und Verfahrensbeistand*innen durchführen und dabei wissenschaftlich nicht haltbare misogynen Stereotype verbreiten, etwa in Bezug auf das pseudowissenschaftliche Konzept der „elterlichen Entfremdung“²². Entscheidend wird daher sein, verbindliche Curricula für die Qualifikation der Professionen festzulegen und Aus- und Fortbildungsangebote zu zertifizieren, damit sie wissenschaftlichen Standards entsprechen und eine neutrale Haltung einnehmen.

Die Stärkung des Gewaltschutzes durch die Eckpunkte begrüßt der VAMV ausdrücklich. Wichtig wird jedoch sein, dass den Eckpunkten weitere Reformen im Verfahrensrecht und bei der Aus- und Fortbildung aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen folgen. Auf anderem Wege kann ein nachhaltiger Gewaltschutz nicht erreicht werden.

9. Stärkung der Kinderrechte

- **Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition erhalten. Neu eingeführt werden soll unter anderem ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, ferner ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen. Kinder ab dem 14. Lebensjahr sollen im Sorge- und Umgangsrecht künftig Mitentscheidungsbefugnisse haben.**

Bewertung: Der VAMV begrüßt die Stärkung von Kinderrechten und die Mitentscheidungsbefugnisse von Kindern ab dem 14. Lebensjahr im Sorge- und Umgangsrecht. Das eigene Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, anderen Bezugspersonen sowie leiblichen nichtrechtlichen Elternteilen sieht der VAMV jedoch kritisch. Großeltern und Geschwister haben bereits ein Recht auf Umgang gem. § 1685 Abs. 1 BGB, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Der VAMV sieht die Gefahr, dass Kinder von einer Vielzahl von Umgangsregelungen und ggf. -verfahren überfordert werden. Ziel sollte daher sein, bestehende positive Beziehungen des Kindes zu Bezugspersonen zu stärken. Mit Blick auf leibliche, nichtrechtliche Elternteile ist zu beachten, dass diese nicht notwendigerweise Bezugspersonen des Kindes sind. Bestehende sozial-familiäre Beziehungen des Kindes dürfen durch einen eventuellen Umgang des leiblichen, nichtrechtlichen Vaters nicht gefährdet werden. Es besteht die Gefahr, dass es mit der vorgeschlagenen Regelung in Umgangsverfahren durch die Hintertür nicht um die Rechte des Kindes, sondern um die Rechte am Kind geht.

- **Der Begriff des Kindeswohls soll klarer konturiert werden: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und**

²⁰ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76

²¹ Deutsches Institut für Menschenrechte: „Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht Handlungsbedarfe und Empfehlungen“, S.28

²² Deutsches Institut für Menschenrechte: „Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht Handlungsbedarfe und Empfehlungen“ S. 29

zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden.

Bewertung: Die gesetzliche Verankerung eines nicht abschließenden Katalogs von Aspekten, die bei der Ermittlung des Kindeswohls zu beachten sind, kann zur Klarheit beitragen, wirft aber auch Fragen auf. Grundsätzlich müssen alle im Gesetz genannten Aspekte wissenschaftlich fundiert sein. Pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien oder Bindungsintoleranz dürfen hier keinen Eingang finden. Der VAMV sieht die Gefahr, dass sich in dem Katalog einander widersprechende Aspekte finden. Wie sollen die verschiedenen Aspekte dann gewichtet werden? Zum anderen unterliegen die Aspekte, die das Kindeswohl bestimmen, auch gesellschaftlichen Bewertungen, die sich verändern können. Auch wissenschaftliche Erkenntnisse entwickeln sich in der Regel weiter. Wie kann sichergestellt werden, dass eine Verankerung dieser Aspekte im Gesetz nicht dazu führt, dass auf solche Veränderungen nicht flexibel reagiert werden kann? Wird diese Regelung tatsächlich umgesetzt, ist es wichtig, dass unter den Aspekten des Kindeswohls ein umfassender Schutz vor häuslicher Gewalt genannt wird, der auch die miterlebte Gewalt miteinschließt.

10. Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht

- **Bei der Personensorge soll durch einen sogenannten Regelkatalog konkreter ausformuliert werden, was sie beinhaltet.**
- **Die Vorschrift über die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorge- und Umgangsrecht (derzeit § 1696 Absatz 1 BGB) soll neu gefasst werden. Durch die Änderung soll den Entwicklungen in der Rechtsprechung und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für Sorge- und Umgangsverfahren unterschiedliche Maßstäbe gelten müssen. Die Schwelle, ab der – aus Gründen des Kindeswohls – eine Abänderung einer getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen hat, soll moderat abgesenkt werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass ein Abänderungsverfahren nicht voraussetzungslos eingeleitet werden kann, um das Kind vor der Belastung stetiger Gerichtsverfahren zu schützen.**

Bewertung: Kritisch zu sehen ist die Absenkung der Schwelle für die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung. Hier besteht die Gefahr, dass Kindern noch mehr gerichtliche Verfahren zugemutet werden. Gleichzeitig sollen Eltern zum Sorge- und Umgangsrecht weitreichende Vereinbarungen treffen können, sodass es wichtig ist, dass die Hürden für eine Abänderung von Sorge- und Umgangsregelungen nicht zu hoch sind. Ohne den Wortlaut der Regelung zu kennen, ist eine Beurteilung nicht möglich.

B. Eckpunkte zum Abstammungsrecht

Die Eckpunkte zum Abstammungsrecht stellen für Regenbogen-Familien einen großen Fortschritt dar, der die gesetzlichen Regelungen endlich an die gesellschaftlich schon langen gelebten veränderten Realitäten anpasst, etwa an Familien mit zwei Müttern. Diese Anpassung begrüßt der VAMV ausdrücklich. Die folgenden in den Eckpunkten enthaltenen Regelungen sieht der VAMV jedoch kritisch:

Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater

- **Interessensabwägung bei festgestellter sozial-familiärer Beziehung**

Eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem rechtlichen Vater oder der rechtlichen Mutter, die nicht Geburtsmutter ist, soll die Anfechtung des leiblichen Vaters künftig nicht mehr ausnahmslos ausschließen. Vielmehr soll die Anfechtung für den leiblichen Vater nur dann ohne Erfolg bleiben, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht und das Familiengericht im Rahmen einer Interessenabwägung, die es künftig vorzunehmen hat, zu dem Ergebnis kommt, dass sein Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft nicht überwiegt.

Bewertung: Der VAMV sieht die vorgeschlagene Regelung kritisch. Das Kindeswohl sollte oberste Prämisse der gesetzlichen Regelung sein. Für ein gutes Aufwachsen ist der Schutz der bestehenden sozial-familiären Beziehungen des Kindes essenziell. Aus Sicht des Kindes kommt es in aller Regel auf die gelebte soziale Realität an. Daher überzeugt es nicht, das Anfechtungsinteresse des leiblichen Vaters mit dem Interesse des Kindes am Fortbestand der bestehenden sozial-familiären Beziehungen abzuwägen. Das Interesse des Kindes muss hier grundsätzlich Vorrang haben. Auch ist zu beachten, dass die Fälle, in denen der leibliche Vater die bestehende rechtliche Vaterschaft anfecht, immer Konfliktfälle sein werden. Es ist also davon auszugehen, dass der Frieden der Familie, in der das Kind lebt, allergrößter Wahrscheinlichkeit nach gestört wird. Der VAMV sieht die Gefahr, dass durch die beabsichtigte Regelung nicht das Kindeswohl, sondern die Rechte am Kind in den Vordergrund rücken.

C. Fazit:

Die vom BMJ vorgelegten Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts enthalten einige wenige Lichtblicke. Vor allem die beabsichtigten Neuregelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt begrüßt der VAMV ausdrücklich. Sie gehen allerdings nicht weit genug. Insbesondere vermisst der VAMV eine gesetzliche Regelvermutung dahingehend, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl nicht dient. Auch müssen für einen umfassenden Gewaltschutz und die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention weitere Reformschritte im Verfahrensrecht folgen. Für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen ist die ausdrückliche gesetzliche Absicherung von verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen zu allen Formen häuslicher Gewalt, ihren Dynamiken und ihren Auswirkungen auf gewaltbetroffene Kinder und Elternteile notwendig. Es müssen verbindliche Curricula für die Qualifikation der Professionen festgelegt werden. Aus- und Fortbildungsangebote müssen zertifiziert werden, damit sie wissenschaftlichen Standards entsprechen und eine neutrale Haltung einnehmen. Ohne diese weiteren Schritte wird ein nachhaltiger Gewaltschutz nicht zu erreichen sein.

Die in den Eckpunkten enthaltenen Fortschritte im Gewaltschutz dürfen ferner durch die anderen Bausteine der Eckpunkte nicht wieder zunichte gemacht werden. Eine Stärkung der Elternautonomie darf nicht zu einem Recht des Stärkeren führen. Dies betrifft vor allem die vorgeschlagenen Liberalisierungen zu Vereinbarungen zwischen den Eltern über das Sorge- und Umgangsrecht sowie die sofortige Vollstreckbarkeit von Umgangsvereinbarungen. Bei

asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern muss hier einem Missbrauch unbedingt vorgebeugt werden. In diesem Punkt sind die Vorschläge der Eckpunkte völlig unzureichend.

Äußerst kritisch sieht der VAMV die gesetzliche Verankerung der Anordnung des Wechselmodells. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gerade die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells im Gesetz hervorgehoben und gestärkt werden soll, das von allen Betreuungsmodellen das Voraussetzungsvollste ist und bei Konflikten zwischen den Eltern dem Kindeswohl am wenigsten dient. Auch das Vorhaben, das Wechselmodell in den Mittelpunkt der Trennungsberatung zu stellen, lehnt der VAMV entschieden ab. Es widerspricht den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Umgangsberatung muss im Gegenteil ergebnisoffen bleiben, damit die Eltern das für sie und das Kind individuell am besten passende Betreuungsmodell finden können.

Nicht zuletzt wendet sich der VAMV gegen eine weitere Automatisierung der gemeinsamen Sorge. Die Notwendigkeit der vom BMJ vorgeschlagenen Regelung erschließt sich nicht. Durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung treffen bereits über 92 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen. In den restlichen Fällen sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit gute Gründe dagegen. Eine einseitige Sorgeerklärung ist hier nicht der richtige Weg. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge gemeinsam treffen, damit sie diese auch im Sinne des Kindes zusammen ausüben können.

Bei den Eckpunkten zum Abstammungsrecht sieht der VAMV insbesondere die Erleichterung der rechtlichen Vaterschaft des leiblichen Vaters kritisch. Hier besteht die Gefahr, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen die Interessen des Kindes in den Hintergrund geraten und in erster Linie das Recht am Kind des leiblichen Vaters gestärkt wird.

Die Eckpunkte enthalten im Ergebnis neben etwas Licht viel Schatten. Der VAMV wird sich in der zukünftigen Debatte dafür einsetzen, bei der Stärkung der Elternautonomie auch asymmetrische Machtverhältnisse zwischen Eltern im Blick zu behalten und die Reform im Sinne des Kindes zu gestalten.

Berlin, 15. Februar 2024
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Katrin Bülthoff
www.vamv.de